Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1934 | Nr. 28

Inhalt:

(Nr. 14143.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen. Vom 11. Juni 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) erhält folgende Fassung:

§ 1.

(1) Soweit durch Polizeiverordnung der Minister, des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) oder des Oberbergamts angeordnet wird, daß

1. Aufzüge,
2. Kraftfahrzeuge,
3. Dampffässer,
4. Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase,
5. Mineralwasserapparate,
6. Azetylenanlagen,
7. Elektrizitätsanlagen,
8. Feuerlöschgeräte, insbesondere Handfeuerlöscher

durch Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebs geprüft werden, kann in diesen Verordnungen den Besitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

(2) Der zuständige Minister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit weitere überwachungsbedürftige Anlagen unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu stellen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schmitt.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. Juni 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14144.) Verordnung, betr. die baupolizeiliche Zuständigkeit hinsichtlich der vormals Königlichen Schlösser und der sonstigen zur ehemaligen Hofhaltung des vormals Königlichen Hauses gehörenden Gebäude in Berlin und Potsdam. Vom 16. Juni 1934.

In Abänderung meiner Beschlüsse vom 5. März 1918 — II a 388 b — (Regierungsamtsblatt Potsdam S. 108/110) und vom 21. Juli 1919 — II a 1371 — (Regierungsamtsblatt Potsdam S. 330/1) übertrage ich auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) im Benehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die baupolizeiliche Zuständigkeit hinsichtlich der vormals Königlichen Schlösser und der sonstigen zur ehemaligen Hofhaltung des vormals Königlichen Hauses gehörenden Gebäude in Berlin und Potsdam mit Wirkung vom 1. Juni 1934 den kommunalen Polizeiverwaltern.

Berlin, den 16. Juni 1934.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

(Nr. 14145.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Änderung von Familien- und Vornamen. Vom 25. Juni 1934.

Auf Grund des § 7 der Zweiten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932 (Gesetzsamml. S. 333) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Änderung von Familiennamen vom 3. November 1919 (Gesetzsamml. S. 177) in der Fassung der Verordnungen vom 30. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 21) und vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 190) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 21. November 1932 (Gesetzsamml. S. 361) erhält folgende Fassung:

§ 2.

(1) Über Anträge auf Änderung des Familiennamens entscheidet der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), falls es sich handelt:

1. um die Verdeutschung ausländischer Namen,
2. um die Ermächtigung unehelicher Kinder zur Führung des Familiennamens des Erzeugers oder des verstorbenen Ehemanns der Mutter oder des Pflegevaters (der Pflegemutter),
3. um die Wiederannahme des vor der Einbenennung gemäß § 1706 BGB. geführten Familiennamens durch ein uneheliches Kind,
4. um die Anfügung des Geburtsnamens der Mutter des Antragstellers an einen Sammelnamen.

(2) Der Regierungspräsident (Polizeipräsident in Berlin) ist ermächtigt, auch in anderen als den im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Fällen Anträge abzulehnen, wenn er glaubt, ihre Genehmigung durch den Minister des Innern nicht befürworten zu können.

(3) Die Anträge sind von den im § 1 genannten Behörden nach Abschluß aller Ermittlungen dem Regierungspräsidenten mit Bericht vorzulegen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14146.) Preußische Durchführungsverordnung zur Käseverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 114). Vom 22. Juni 1934.

Auf Grund des § 8 Ziffer 1 der Käseverordnung wird verordnet:

§ 1.

(1) An Stelle der Angabe des Landes ist in Preußen als Erzeugungsgebiet der Bezirk des Milchwirtschaftsverbandes (Anlage 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 259 —) zu bezeichnen.

(2) Die Kennzeichnung ist nach folgendem Muster vorzunehmen:

MWV. Ostsee — Halbfettkäse 20 % Fett i. T. Herstellerfirma	MWV. Ostpreußen — Vollfettkäse 45 % Fett i. T. Herstellerfirma

§ 2.

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

(2) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1934 kann an Stelle des im § 1 bezeichneten Erzeugungsgebiets das Land Preußen (preußisch) angegeben werden.

Berlin, den 22. Juni 1934.

Der Preußische Landwirtschaftsminister.

In Vertretung:

Willikens.

(Nr. 14147.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 9. Juni 1934.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) wird die um das Jahr 1600 erlassene, vom Bischof Heinrich Julius bestätigte Polizeiordnung für die Stadt Halberstadt, soweit sie noch in Geltung ist, als veraltet aufgehoben.

Berlin, den 9. Juni 1934.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern:

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 21 ist auf Seite 727 eine Anordnung vom 19. Mai 1934 zur Durchführung des Feiertagsgesetzes veröffentlicht, die mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. Juni 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. April 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) zum Erwerb von Grundeigentum in den Kreisen Johannisburg und Lyck für Reichszwecke
   durch das Amtsblat der Regierung in Allenstein Nr. 18 S. 36, ausgegeben am 5. Mai 1934;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Angerburg für Städtebauzwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 20 S. 56, ausgegeben am 19. Mai 1934;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Mai 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Stüdnitz zum Ausbau eines öffentlichen Landwegs als Pflasterstraße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 22 S. 93, ausgegeben am 2. Juni 1934;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Mai 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt zum Bau einer Kaserne
   durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 22 S. 61, ausgegeben am 2. Juni 1934;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Goldbeck zum Bau einer Wasserversorgungsanlage
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 23 S. 99, ausgegeben am 9. Juni 1934;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1934
   über die Ausdehnung des der Gemeinde Rheinhausen durch den Erlaß vom 26. März 1934 verliehenen Enteignungsrechts zum Bau einer Gasfernleitung auf das in den Gemarkungen Hochemmerich und Friemersheim gelegene Grundeigentum
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 23 S. 225, ausgegeben am 9. Juni 1934;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lübbecke zum Ausbau der Kreisstraße Hedem-Offelten
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 23 S. 69, ausgegeben am 9. Juni 1934;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Juni 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) zum Erwerb von im Kreise Fischhausen belegenem Grundeigentum in Größe von ungefähr 200 ha für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg i. Pr. Nr. 23 S. 112, ausgegeben am 9. Juni 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.